



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 36

Ausgegeben in Osterode am Harz am 11.09.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Forstangelegenheiten, Sitzung am 18.09.2008 521

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 22.09.2008 522

Ratssitzung am 24.09.2008 523

Stadt Bad Sachsa

Planfeststellung; Verlegung der B243 von südlich der Anschlussstelle L 604 (Bad Sachsa) bis Landesgrenze (...) 524

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauwesen,
Ordnung und Umwelt

, am 08.09.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 18. September 2008, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Vorstellung des von der Firma K & L Unternehmensgruppe erstellten Energieeinsparungskonzeptes für städt. Gebäude
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen
- Beschlussfassung über die 6. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 08.09.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 22. September 2008, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Finanzausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Jahresrechnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 101 Abs. 1 NGO
- Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Jahresrechnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 101 Abs. 1 NGO
- Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushaltsplan und Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 08.09.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 24. September 2008, um 18.00 Uhr**, findet im Dorfgemeinschaftshaus in Osterhagen eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Jahresrechnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 101 Abs. 1 NGO
- Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Jahresrechnung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 101 Abs. 1 NGO
- Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushaltsplan und Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
- Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die abweichende Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen
- Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2009 bis 2011
 - b) die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
- Beschlussfassung über die 6. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 102, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt Bad Sachsa

08.09.2008

Bekanntmachung

Planfeststellung ;

Verlegung der B 243 von südlich der Anschlussstelle L 604 (Bad Sachsa) bis Landesgrenze Niedersachsen/Thüringen, VKE 3, (Bau-km 19+330 bis Bau-km 22+985) einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Steina und Tettenborn der Stadt Bad Sachsa

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, hat für das vorstehende Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen und ein Merkblatt zur Information) über das Verfahren liegt

in der Zeit vom 22.09.2008 bis 21.10.2008

im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Dienststunden:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

und nach Vereinbarung

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Teile der Planunterlagen werden außerdem auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter www.strassenbau.niedersachsen.de veröffentlicht.

Der Antragsteller hat u. a. folgende Planunterlagen vorgelegt:

FFH-Verträglichkeitsprüfung, Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Luftschadstoffuntersuchung, Schalltechnische Untersuchung, Wassertechnische Untersuchung, Grunderwerbsunterlagen

II.

(1) Jeder, dessen Belange durch die geplante Baumaßnahme berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 04.11.2008, bei der o. a. Gemeinde oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 S. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Gem. § 17a Nr. 2 S. 2 FStrG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 17a Nr. 3 und 7 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genarint werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 17a Nr. 3 FStrG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 5 S. 1 FStrG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 ff. UVPG). Die Umweltverträglichkeit wurde bereits im Rahmen des mit der Landesplanerischen Feststellung vom 08.01.1999 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens geprüft. Für dieses Planfeststellungsverfahren wurde die Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Raumordnungsverfahren ergänzt.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Die Bürgermeisterin


(Heemann)